



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sportwissenschaft) der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24985



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
des Fachbereichs 2
(Erziehungswissenschaft – Psychologie –
Sportwissenschaft)
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 16. September 1999
(ABI. NRW. 2, S. 908)

30. November 1999

Jahrgang 1999
Nr. 52

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 11/99 vom 15. November 1999

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 2
(Erziehungswissenschaft – Psychologie –
Sportwissenschaft)
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 16. September 1999**

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulabsolventen ohne Ergänzungsstudium
- § 4 Mündliche Zusatzprüfung
- § 5 Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Anfertigung und Betreuung der Dissertation
- § 7 Promotionsleistungen
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Promotionsverfahren
- § 10 Auslage der Dissertation
- § 11 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 15 Nichtbestehen und Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 16 Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrade

(1) Der Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine bzw. ihre über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 UG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft und den Grad eines Doktors rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) im Bereich Sportmedizin.

(2) Der Fachbereich 2 kann den Grad eines Dr. phil. oder den eines Dr. rer. medic. auch honoris causa (h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen (§ 17).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zurn Promotionsverfahren zum Dr. phil. in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist und – soweit die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie nicht innerhalb eines Diplomstudienganges bzw. das Fach Sportwissenschaft nicht innerhalb eines Diplomstudienganges oder in

einem Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II studiert worden ist – eine mündliche Zusatzprüfung gemäß Absatz 4 bestanden hat;

- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien von zwei Semestern im Promotionsfach nachweist sowie eine mündliche Zusatzprüfung gemäß Absatz 4 bestanden hat. § 3 Abs. 4 und 5 gilt analog;
- c) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 Universitätsgesetz abgeschlossen hat.

(2) Zum Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. im Bereich Sportmedizin wird zugelassen, wer

- a) den erfolgreichen Abschluß eines Diplom- oder Magisterstudienganges an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einer der folgenden Fachrichtungen nachweist: in Medizin und Sportwissenschaft sowie in anderen Studiengängen, sofern aufgrund des Studienverlaufs eine ausreichende Beschäftigung mit sportmedizinischen Gegenständen festgestellt werden kann. Die notwendigen Feststellungen sind im Rahmen eines Antragsverfahrens entsprechend § 9 Abs. 1 zu treffen;
- b) den erfolgreichen Abschluß eines Lehramtsstudienganges mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in einem der in Buchstabe a genannten Fächer nachweist und drei Leistungsnachweise aus dem medizinisch-biologischen Bereich oder eine Examensarbeit mit mindestens guter (2,0) Leistung aus diesem Bereich vorlegt;
- c) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien von zwei Semestern im Promotionsfach nachweist sowie eine mündliche Zusatzprüfung gemäß Absatz 4 bestanden hat. § 3 Abs. 4 und 5 gilt analog;
- d) den erfolgreichen Abschluß des Zusatzstudienganges „Gesundheit: Technik und Kommunikation“ oder eines vergleichbaren viersemestrigen Zusatzstudienganges nachweist;
- e) ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 Universitätsgesetz abgeschlossen hat.

(3) Über Art und Umfang der in den Fällen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe c zu absolvierenden, auf die Promotion vorbereitenden Studien im Promotionsfach entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor. Der Beschluß wird schriftlich festgehalten und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Der Antrag ist im Rahmen des Gesuchs um Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu stellen.

(4) Die mündliche Zusatzprüfung entspricht nach Inhalt und Umfang bei einer Promotion zum Dr. phil.

- a) im Fach Erziehungswissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft I gemäß der geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule Paderborn;
- b) im Fach Sportwissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Sportwissenschaft gemäß der geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II;
- c) im Fach Psychologie einer Prüfung, die die Eignung für eine Promotion erkennen läßt. Sie dauert ca. 60 Minuten.

Die mündliche Zusatzprüfung bei einer Promotion zum Dr. rer. medic. hat eine Dauer von 60 Minuten und prüft Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien im Promotionsfach ab.

(5) Abschlußprüfungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, sofern sie einem Examen

nach Absatz 1 oder 2 entsprechen. Für die Gleichwertigkeit sind die von der KMK und der WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(6) Vor der Promotion zum Dr. rer. medic. soll die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, vor der Promotion zum Dr. phil. in der Regel zwei Semester im Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) der Universität – Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

§ 3

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulabsolventen ohne Ergänzungsstudium

(1) Zum Promotionsverfahren kann außerdem zugelassen werden, wer den qualifizierten Abschluß eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.

(2) Ein qualifizierter Abschluß liegt vor, wenn der einfache Durchschnitt aller Fachprüfungen des Fachhochschulstudiums wenigstens 2,0 ist und die Diplomarbeit, die eine wissenschaftliche Leistung erkennen lassen muß, mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.

(3) Ein einschlägiges Fachhochschulstudium ist dann gegeben, wenn in ihm eindeutige fachliche Schwerpunkte enthalten sind, die dem Promotionsfach bzw. den Promotionsfächern entsprechen.

(4) Die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind so zu gestalten, daß nach ihrem Abschluß die Promotionsreife erkennbar ist. Die Studien umfassen höchstens vier Semester. Fachprüfungen und Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

(5) Der nähere Inhalt und Umfang dieser Studien wird vom Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber und im Benehmen mit einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles festgelegt. Außerdem soll das Benehmen mit einer Professorin oder einem Professor des betreffenden Fachhochschulstudienganges hergestellt werden. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Es ist nicht erforderlich, daß die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in einer besonderen Ordnung geregelt werden.

§ 4

Mündliche Zusatzprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 2 Abs. 4 abzulegen, stellt sie oder er an den Fachbereichsrat einen Antrag auf Abnahme. Sie oder er hat das Recht, Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Antrag beizufügen.

(2) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Der Vorschlag erfolgt im Einvernehmen mit den Professorinnen und Professoren des jeweiligen Faches. Im Fach Psychologie kann eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer anderen Hochschule hinzugezogen werden. Es können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag der Dekanin oder des Dekans abweichen. Die Gründe für die Abweichung sind im Protokoll des Fachbereichsrats festzuhalten.

(3) Der Fachbereichsrat setzt den Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest.

(4) Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Protokoll an.

(5) Wird die mündliche Zusatzprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann die Bewerberin oder der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wieder-

holung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der nicht bestandenen Zusatzprüfung stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung endgültig nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Zusatzprüfung erfolgreich abgelegt, so erhält sie oder er hierüber ein Zeugnis. Die Zeugnisübergabe erfolgt in der Regel nach Abschluß des Verfahrens durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 5

Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) ist beim Fachbereichsrat zu stellen. Dabei sind wissenschaftliche Vorbildung darzustellen, Thema oder Arbeitstitel der geplanten Dissertation und die oder der gewünschte Betreuerin oder Betreuer zu nennen. Der Fachbereichsrat entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer über die Annahme.

(2) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gegenzuzeichnen ist.

§ 6

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

Die Dissertation soll von einer oder einem hauptamtlich tätigen Professorin oder Professor, apl. Professorin oder apl. Professor oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Universität – Gesamthochschule Paderborn betreut werden. Jede Doktorandin oder jeder Doktorand sollte an den für Doktorandinnen oder Doktoranden vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs oder eines mit diesem kooperierenden Fachbereiches teilnehmen.

§ 7

Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfaßte Dissertation und eine mündliche Prüfung.

(2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten, angemessen formulierten und wissenschaftlich eigenständigen, nicht unerheblichen Beitrag zur Forschung eines der in § 1 genannten Fächer bzw. bei der Promotion zum Dr. rer. medic. aus einem in medizinisch-biologische Fragestellung hineinwirkenden Wissenschaftsgebiet darstellen. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann sie in englischer Sprache abgefaßt werden.

(3) Die Dissertation kann auch wesentlicher Teil einer Gruppenarbeit sein. Der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Einzeldissertation entsprechen.

(4) Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen. Die Dissertation ist nach ihrer Anerkennung als Promotionsleistung in jedem Fall zu veröffentlichen.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Fachs und daran angrenzende Gebiete.

(6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 3, so ist die Disputation mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber stellt den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dekanin oder den Dekan beim Fachbe-

reichsrat. Dieser überwacht das Promotionsverfahren. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis des nach § 2 oder § 3 erforderlichen Hochschulabschlusses,
- c) das Studienbuch, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den promotionsvorbereitenden Studien sowie ggf. der Nachweis der bestandenen mündlichen Zusatzprüfung (gemäß § 4),
- d) ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges,
- e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck,
- f) eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß sie oder er die Dissertation selbständig verfaßt hat, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, Berufe, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für diese Promotionsverfahren benutzt haben,
- g) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen in folgender Form:

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachfolgend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

- h) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hatte oder hat; gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über Ausgang dieser Verfahren,
- i) gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie oder er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 90 Abs. 6 Universitätsgesetz ablehnt. Diese Erklärung kann jedoch auch noch bei Beginn und während der mündlichen Prüfung selbst abgegeben werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Antrag beizufügen.

(3) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder mit wesentlich gleichem Inhalt zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 9 Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 oder § 3 erfüllt und die vollständigen Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Verfahrens von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zurückgenommen werden, falls bis zum Zeitpunkt der Zurücknahme noch keine Gutachten vorliegen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt und nicht eröffnet.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei interdisziplinären Themenstellungen kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. Bei der Wahl können Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag der Dekanin oder des Dekans abweichen.
- (4) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. In begründeten Ausnahmefällen ist die Berufung eines weiteren Mitglieds möglich. Mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission müssen Professorinnen oder Professoren sein. Mindestens zwei der Professorinnen oder Professoren müssen die Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz haben. Im Fall einer Erweiterung der Promotionskommission gilt: bei fünf Mitgliedern müssen drei oder vier Professorinnen oder Professoren sein, davon drei nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a.
- (6) Der Promotionskommission gehören zwei Gutachtende an. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Universitätsgesetz sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz haben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muß dem Fachbereich angehören.
- (7) Bei der Promotion zum Dr. phil. gilt zusätzlich: Die Promotionskommission ist so zusammzusetzen, daß die Mitglieder eine verantwortliche Bewertungsentscheidung treffen können. Im Regelfall sollen mindestens zwei Mitglieder aus dem betreffenden Fach kommen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.
- (9) Bei der Promotion zum Dr. rer. medic. gilt zusätzlich: Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission (gemäß Absatz 5) müssen aus dem Bereich Sportmedizin kommen. Ein drittes Mitglied muß ggf. aus dem weiteren an der Arbeit beteiligten Fach oder Fachbereich sein.
- (10) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 10 Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle einschlägig Promovierten des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) sowie der Fachbereiche, die Gutachterinnen oder Gutachter in die Promotionskommission entsandt ha-

ben, für die Bewerberin oder den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Senats. Die in Satz zwei aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Absatz 2 Satz 3) getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

§ 11

Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Gutachtende und jeder Gutachtende prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten mit „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder als „nicht genügend“.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachten und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Nichtgutachter. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Ebenso kann im Fall der Berücksichtigung ablehnender Stellungnahmen der Nichtgutachter ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Als Gutachterin oder Gutachter ist eine Professorin oder ein Professor im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz zu bestellen. Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. Das Votum des zusätzlichen Gutachters entscheidet in einem solchen Fall über die Annahme der Dissertation.

(3) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachterinnen oder Gutachter die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung,
sehr gut,
gut,
genügend,
nicht genügend.

Wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, so ist sie abgelehnt.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereichsrat.

(5) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im gleichen Fach an der Universität – Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck ganz oder in ihrem wesentlichen Teil neu gefaßt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Dissertation vorlegt, die zuvor von einem anderen Fachbereich der Universität – Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesen worden war.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Termin für die mündliche Prüfung wird nach Bewertung der Dissertation festgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von der Promotionskommission durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüferinnen oder Prüfer ein Protokoll an.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten von in der Regel 20 Minuten Dauer über die Dissertation.

Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 5 und 6 durchzuführen.

(4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend § 11 Abs. 3 über die Note.

(6) Wird die mündliche Prüfung mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, kann die Bewerberin oder der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit „nicht genügend“ bewertet, ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung von dieser Entscheidung.

(7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 fest. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung haben ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung die Einzelnote sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 13

Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muß, sechs weitere Exemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich für die Archivierung zur Verfügung stellt, die Dissertation auf CD-ROM gespeichert im Dekanat hinterlegt sowie darüber hinaus unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern entweder

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
- e) eine elektronische Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1.500 Zeichen), deren Datenformen und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und
eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

In den Fällen gemäß Buchstaben a, d und e überträgt die Doktrandin oder der Doktorand der Universität das Recht, Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z. B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotions-

kommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachtenden nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Dekanin oder der Dekan den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 erfolgt oder sichergestellt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 15

Nichtbestehen und Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu ihrer oder seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(2) Wird festgestellt, daß die Bewerberin oder der Bewerber irreführende Angaben zu § 8 Abs. 1 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Wiederholungsprüfung mit „nicht genügend“ bewertet oder die Rücknahmefrist gemäß § 9 Abs. 2 nicht eingehalten wurde.

(4) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt die Dekanin oder der Dekan die Beendigung des Verfahrens fest, unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber durch schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid und unterrichtet die Gutachtenden und den Fachbereichsrat.

§ 16

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Bewerberin oder der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn jemand die Dissertation erkauft oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.

(2) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Für den letzten Fall gilt eine Frist von fünf Jahren nach Abschluß des Verfahrens. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen.

§ 17

Ehrenpromotion

Der Fachbereich 2 kann auf Beschluß des Fachbereichsrates für hervor-

gende wissenschaftliche Leistungen auf den im FB 2 vertretenen Gebieten den Doktorgrad „honoris causa“ verleihen. Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität – Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Für die Promotion zum Dr. phil. gilt: Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan zu bestimmenden Frist dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt. Für die Promotion zum Dr. rer. medic. gilt: Ein bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängiges Promotionsverfahren kann innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan festzusetzenden Frist auf Antrag durch die Bewerberin oder den Bewerber nach dieser Ordnung durchgeführt werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft. Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport vom 1. Oktober 1982 (GABI. NW. S. 575), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 1996 (GABI. NW. II S. 335), tritt unbeschadet § 18 zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 4. 6. 1997, 10. 2. und 28. 4. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. 12. 1997 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 9. 1999 – 222-8101-117.

Paderborn, den 16. September 1999

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber